

Der Leitfaden zur rechtssicheren CME-Präsenzerfassung 2026

Anforderungen der Landesärztekammern,
Datenschutz-Pflichten und Archivierungsfristen

Inklusive 28-Punkte-Checkliste

Stand: Mai 2026 | Version 1.0

Erstellt von CheckinManager – Spezialist für digitale Teilnehmererfassung

Inhaltsverzeichnis

1	Warum dieses Thema 2026 so dringend ist	3
2	Anforderungen der Landesärztekammern	4
3	EFN-Verifizierung: Pflicht und Praxis	6
4	Datenschutz bei der Teilnehmererfassung	7
5	Archivierungspflichten & Aufbewahrungsfristen	9
6	Pharma-Compliance: Zusätzliche Anforderungen	10
7	Checkliste: 28 Punkte für rechtssichere CME-Erfassung	11
8	Digitale vs. analoge Erfassung im Vergleich	14
9	Muster-Einwilligungserklärung	15
10	Übersicht: Anforderungen der 17 Landesärztekammern	16

1. Warum dieses Thema 2026 so dringend ist

Die Landesärztekammern haben ihre Anforderungen an die Dokumentation von CME-Fortbildungen in den letzten Jahren kontinuierlich verschärft. Seit der Novellierung der Fortbildungsordnung 2025 gelten bundesweit einheitliche Mindeststandards für die Präsenzerfassung – mit empfindlichen Konsequenzen bei Verstößen.

ACHTUNG

Bei fehlerhafter Dokumentation droht der Entzug der CME-Zertifizierung für die gesamte Veranstaltung – rückwirkend für alle Teilnehmer.

Für Fortbildungsveranstalter bedeutet das: Wer 2026 noch mit Papierlisten und manueller Eingabe arbeitet, riskiert nicht nur Compliance-Verstöße, sondern auch den Verlust der Anerkennung durch die zuständige Ärztekammer.

Die drei größten Risikofaktoren

1. Unvollständige EFN-Erfassung: Fehlende oder fehlerhafte Einheitliche Fortbildungsnummern führen zur Ablehnung der Punktemeldung
2. Datenschutzverstöße: Offene Teilnehmerlisten mit Gesundheitsdaten verstoßen gegen Art. 9 DSGVO
3. Fehlende Archivierung: Ohne revisionssichere Aufbewahrung können Punkte nachträglich aberkannt werden

2. Anforderungen der Landesärztekammern

Die 17 Landesärztekammern haben unterschiedliche Detailregelungen, aber seit 2025 gelten folgende bundesweite Mindestanforderungen für die CME-Präsenzerfassung:

Bundesweite Mindestanforderungen

Identitätsprüfung

Verifizierung der Teilnehmeridentität durch EFN oder Personalausweis (§ 6 FBO)

Anwesenheitsdokumentation

Nachweis der Mindestanwesenheit, i.d.R. 90% der Veranstaltungsdauer (§ 7 Abs. 2 FBO)

Lernerfolgskontrolle

Dokumentation der bestandenen Lernerfolgskontrolle ab Kategorie B (§ 8 FBO)

Meldung an EIV

Elektronische Meldung an den Elektronischen Informationsverteiler innerhalb von 4 Wochen (§ 9 FBO)

Archivierung

Aufbewahrung der Teilnehmerlisten für mindestens 6 Jahre (§ 11 FBO)

Besonderheiten einzelner Kammern

- Bayern (BLÄK): Zusätzliche Dokumentation der Interessenkonflikte aller Referenten
- Nordrhein: Verpflichtende elektronische Erfassung ab 20 Teilnehmern
- Baden-Württemberg: Stichprobenartige Vor-Ort-Kontrollen bei zertifizierten Veranstaltungen
- Berlin: Pflicht zur Vorab-Registrierung der Teilnehmer im Kammerportal
- Hamburg: Digitale Signatur des Veranstaltungsleiters auf der Teilnehmerliste
- Sachsen: Fotodokumentation der Anwesenheit bei Stichprobenprüfungen

3. EFN-Verifizierung: Pflicht und Praxis

Die Einheitliche Fortbildungsnummer (EFN) ist das zentrale Identifikationsmerkmal im CME-System. Jeder Arzt erhält eine 15-stellige Nummer, die bei der Punktemeldung zwingend korrekt angegeben werden muss.

Aufbau der EFN

EFN-Struktur: [Kammer-ID (2)] [Mitgliedsnr. (8)] [Prüfziffer (1)] [Reserve (4)]

Beispiel: 08 12345678 3 0000

Häufige Fehler bei der EFN-Erfassung

1. Zahlendreher: Manuelle Eingabe führt in ca. 8% der Fälle zu Tippfehlern
2. Verwechslung mit Arztnummer: Die EFN ist nicht identisch mit der lebenslangen Arztnummer (LANR)
3. Veraltete EFN: Bei Kammerwechsel ändert sich die EFN – alte Nummern werden abgelehnt
4. Fehlende Prüfziffernvalidierung: Ohne automatische Prüfung werden ungültige Nummern erst bei der Meldung erkannt

Best Practices

- Automatische Prüfziffernvalidierung bei der Eingabe
- Barcode-/QR-Code-Scan des Arztausweises (EFN ist auf der Rückseite codiert)
- Abgleich mit dem EIV-Register in Echtzeit (sofern API-Zugang vorhanden)
- Doppelte Erfassung vermeiden durch Teilnehmer-Stammdaten
- Plausibilitätsprüfung: Kammer-ID muss zur angegebenen Kammerzugehörigkeit passen

4. Datenschutz bei der Teilnehmererfassung

Die Erfassung von CME-Teilnehmerdaten unterliegt besonderen Datenschutzerfordernissen, da es sich um Gesundheitsdaten nach Art. 9 DSGVO handeln kann – insbesondere wenn die Fachrichtung oder Spezialisierung erfasst wird.

Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung

Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO)

Für die Meldung der CME-Punkte an die Ärztekammer ist eine ausdrückliche Einwilligung des Teilnehmers erforderlich. Diese muss dokumentiert werden.

Berechtigtes Interesse (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO)

Die Erfassung der Anwesenheit selbst kann auf berechtigtes Interesse gestützt werden – die Weitergabe an Dritte (Kammer, Sponsor) jedoch nicht.

Auftragsverarbeitung (Art. 28 DSGVO)

Bei Nutzung digitaler Tools muss ein AV-Vertrag mit dem Softwareanbieter geschlossen werden. Serverstandort in der EU ist Pflicht.

Pflichtangaben in der Datenschutzerklärung

- Zweck der Datenerhebung (CME-Punktemeldung, Teilnahmebestätigung)
- Empfänger der Daten (zuständige Ärztekammer, ggf. Sponsor)
- Speicherdauer (mindestens 6 Jahre gemäß FBO)
- Rechte der Betroffenen (Auskunft, Löschung nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist)
- Hinweis auf Freiwilligkeit der Einwilligung zur Punktemeldung
- Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

ACHTUNG

Offene Teilnehmerlisten auf Papier, die von allen Anwesenden eingesehen werden können, verstoßen gegen die DSGVO. Jeder Teilnehmer darf nur seine eigenen Daten sehen.

5. Archivierungspflichten & Aufbewahrungsfristen

Die revisionssichere Archivierung der Teilnehmersdokumentation ist eine der am häufigsten unterschätzten Pflichten bei CME-Veranstaltungen.

Aufbewahrungsfristen

6 Jahre	Teilnehmerlisten & Anwesenheitsnachweise (§ 11 FBO)
10 Jahre	Sponsoring-Dokumentation (FSA-Kodex)
10 Jahre	Steuerrelevante Belege (AO § 147)
30 Jahre	Haftungsrelevante Dokumentation bei Streitigkeiten

Anforderungen an die Archivierung

- Revisionssicherheit: Nachträgliche Änderungen müssen erkennbar sein (Audit-Trail)
- Verfügbarkeit: Daten müssen innerhalb von 5 Werktagen abrufbar sein
- Integrität: Schutz vor Manipulation durch technische Maßnahmen
- Vertraulichkeit: Zugriff nur für berechtigte Personen
- Löschkonzept: Automatische Löschung nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist
- Backup: Regelmäßige Sicherung an getrenntem Standort

6. Pharma-Compliance: Zusätzliche Anforderungen

Bei pharma-gesponserten Fortbildungen gelten zusätzliche Transparenzpflichten gemäß dem FSA-Kodex (Freiwillige Selbstkontrolle für die Arzneimittelindustrie).

Pflichten bei Pharma-Sponsoring

- Dokumentation der Sponsoring-Beträge pro Teilnehmer
- Trennung von Teilnehmerdaten und Sponsoring-Informationen
- Keine Weitergabe personenbezogener Daten an den Sponsor ohne explizite Einwilligung
- Aufbewahrung der Sponsoring-Dokumentation für 10 Jahre
- Offenlegung der Interessenkonflikte aller Referenten
- Dokumentation der Angemessenheit von Bewirtung und Rahmenprogramm

Transparenzpflichten

Seit 2024 müssen pharmazeutische Unternehmen Zuwendungen an Ärzte und medizinische Einrichtungen offenlegen. Als Veranstalter müssen Sie sicherstellen, dass:

- Die Teilnehmer über das Sponsoring informiert werden (vor der Veranstaltung)
- Die Höhe der Zuwendung pro Teilnehmer dokumentiert wird
- Eine separate Einwilligung zur Offenlegung eingeholt wird
- Die Dokumentation für Audits durch den FSA verfügbar ist

7. Checkliste: 28 Punkte für rechtssichere CME-Erfassung

Hinweis

Drucken Sie diese Checkliste aus und haken Sie jeden Punkt für Ihre nächste CME-Veranstaltung ab.

A) Vor der Veranstaltung (Planung)

- ☐ CME-Zertifizierung bei zuständiger Landesärztekammer beantragt und genehmigt
- ☐ Veranstaltungsnummer (VNR) erhalten und dokumentiert
- ☐ Datenschutzerklärung speziell für CME-Teilnehmer erstellt
- ☐ Einwilligungserklärung für Punktemeldung an Ärztekammer vorbereitet
- ☐ AV-Vertrag mit Software-/Dienstleistungsanbieter geschlossen
- ☐ Erfassungssystem getestet (EFN-Validierung, Barcode-Scan)
- ☐ Backup-Erfassungsmethode vorbereitet (Papierliste als Notfall)
- ☐ Interessenkonflikte der Referenten dokumentiert
- ☐ Bei Pharma-Sponsoring: FSA-konforme Dokumentation vorbereitet
- ☐ Teilnehmer-Vorabregistrierung eingerichtet (falls von Kammer gefordert)

B) Während der Veranstaltung (Durchführung)

- ☐ Identitätsprüfung bei Check-in durchgeführt (EFN oder Ausweis)
- ☐ EFN korrekt erfasst und Prüfziffer validiert
- ☐ Einwilligungserklärung vom Teilnehmer unterschrieben/bestätigt
- ☐ Anwesenheitszeit dokumentiert (Eingangs- und Ausgangszeit)
- ☐ Mindestanwesenheit (90%) überwacht
- ☐ Lernerfolgskontrolle durchgeführt und Ergebnis dokumentiert
- ☐ Bei fehlender EFN: Ersatzdaten erfasst und Nachreichfrist kommuniziert
- ☐ Datenschutzhinweis für Teilnehmer sichtbar ausgehängt/kommuniziert

C) Nach der Veranstaltung (Nachbereitung)

- ☐ Punktemeldung an EIV innerhalb von 4 Wochen durchgeführt
- ☐ Teilnahmebestätigungen an alle qualifizierten Teilnehmer versandt
- ☐ Fehlende EFN nachgefordert und nachgetragen
- ☐ Teilnehmerliste revisionssicher archiviert
- ☐ Einwilligungserklärungen archiviert
- ☐ Sponsoring-Dokumentation abgelegt (bei Pharma-Events)
- ☐ Löschfristen im System hinterlegt
- ☐ Veranstaltungsbericht für die Ärztekammer erstellt (falls gefordert)
- ☐ Feedback-Auswertung dokumentiert
- ☐ Audit-Trail gesichert und unveränderbar gespeichert

8. Digitale vs. analoge Erfassung im Vergleich

Die Wahl zwischen digitaler und analoger Präsenzerfassung hat direkte Auswirkungen auf Ihre Compliance-Sicherheit:

Kriterium	Papier-Liste	Digitale Erfassung
EFN-Validierung	Keine Prüfung möglich	Automatische Prüfziffer
Datenschutz	Offene Liste einsehbar	Individuelle Erfassung
Fehlerquote	ca. 8% Tippfehler	< 0,1% bei Scan
Archivierung	Manuell, fehleranfällig	Automatisch, revisionssicher
EIV-Meldung	Manuelle Übertragung	Export/Schnittstelle
Audit-Trail	Nicht vorhanden	Lückenlose Protokollierung
Zeitaufwand	3-5 Min. pro Teilnehmer	< 10 Sek. pro Teilnehmer

Praxis-Tipp

Auch bei digitaler Erfassung sollten Sie eine Backup-Papierliste bereithalten. Diese muss anschließend digitalisiert und archiviert werden.

9. Muster-Einwilligungserklärung

Die folgende Musterformulierung können Sie für Ihre CME-Veranstaltungen anpassen:

EINWILLIGUNGSERKLÄRUNG ZUR CME-PUNKTEMELDUNG

Veranstaltung: [Titel der Veranstaltung]

Datum: [Datum]

Veranstalter: [Name des Veranstalters]

VNR: [Veranstaltungsnummer]

Ich willige ein, dass meine Teilnahmedaten (Name, EFN, Anwesenheitszeit, Ergebnis der Lernerfolgskontrolle) zum Zweck der CME-Punktemeldung an die für mich zuständige Landesärztekammer über den Elektronischen Informationsverteiler (EIV) übermittelt werden.

Ich bin darüber informiert, dass:

- diese Einwilligung freiwillig ist
- ich die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann
- ohne Einwilligung keine CME-Punkte gutgeschrieben werden können
- meine Daten für [6/10] Jahre aufbewahrt werden
- der Veranstalter [Name] als Verantwortlicher im Sinne der DSGVO handelt

☐ Ja, ich willige in die Übermittlung meiner Daten ein.

☐ Nein, ich möchte keine CME-Punkte gutgeschrieben bekommen.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweis: Diese Musterformulierung ist als Orientierung gedacht. Passen Sie den Text an Ihre spezifische Veranstaltung und die Anforderungen Ihrer Landesärztekammer an.

10. Übersicht: Anforderungen der 17 Landesärztekammern

Die folgende Tabelle zeigt die wichtigsten Besonderheiten der einzelnen Kammern (Stand: Mai 2026). Prüfen Sie immer die aktuellen Regelungen Ihrer zuständigen Kammer.

Kammer	Besonderheiten
Baden-Württemberg	Stichproben-Kontrollen vor Ort
Bayern (BLÄK)	Interessenkonflikte dokumentieren
Berlin	Vorab-Registrierung Pflicht
Brandenburg	Standard gemäß FBO
Bremen	Vereinfachtes Meldeverfahren
Hamburg	Digitale Signatur erforderlich
Hessen	Meldung über LÄKH-Portal
Mecklenburg-Vorp.	Standard gemäß FBO
Niedersachsen	Erweiterte Doku Kat. D
Nordrhein	Elektr. Erfassung ab 20 TN
Rheinland-Pfalz	Standard gemäß FBO
Saarland	Persönliche Ansprechpartner
Sachsen	Fotodoku bei Stichproben
Sachsen-Anhalt	Standard gemäß FBO
Schleswig-Holstein	Online-Portal Meldung
Thüringen	Standard gemäß FBO
Westfalen-Lippe	Elektr. Erfassung empfohlen

Fazit: Compliance als Wettbewerbsvorteil

Die Anforderungen an die CME-Präsenzerfassung sind komplex – aber beherrschbar. Wer frühzeitig auf digitale, DSGVO-konforme Prozesse setzt, spart nicht nur Zeit und reduziert Fehler, sondern positioniert sich auch als vertrauenswürdiger Fortbildungsveranstalter.

Sie organisieren CME-Fortbildungen?

CheckinManager bietet DSGVO-konforme Teilnehmererfassung mit EFN-Validierung, automatischer Archivierung und Export für die EIV-Meldung – speziell für das Gesundheitswesen entwickelt.

Kostenlos testen: <https://checkinmanager.de/register>

Lösung für Kliniken: <https://checkinmanager.de/loesungen/arztpraxen-kliniken>

Haftungsausschluss: Dieser Leitfaden dient der allgemeinen Information und ersetzt keine Rechtsberatung. Die Angaben wurden sorgfältig recherchiert (Stand: Mai 2026), eine Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit kann jedoch nicht übernommen werden. Prüfen Sie immer die aktuellen Regelungen Ihrer zuständigen Landesärztekammer.